

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.803.918

Wien, 30.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8596 /J der Abgeordneten Belakowitsch, Wurm u.a. betreffend Betrug in der Pensionsversicherungsanstalt mit Schein-Pensionisten (BVAeB bzw. BVA und VAeB)** wie folgt:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass die Angelegenheit des Themas vorliegender parlamentarischer Anfrage im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu den von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung in Selbstverwaltung zu vollziehenden Aufgaben zählt. Ich habe daher eine Stellungnahme der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) eingeholt, welche der Anfragebeantwortung zugrunde liegt.

Frage 1:

- *Wie viele Papier-Akten wurden in der Vergangenheit in der BVAeB bzw. in BVA (öffentlicher Dienst) und VAeB (Eisenbahner und Bergbau) auf Digital-Akten umgestellt?*

Im **Bereich der VAeB** wurden rund 65.000 Papier-Akten auf Digital-Akten umgestellt.

Im **Bereich der BVA** wurden rund 10.000 Papier-Akten auf Digital-Akten umgestellt.

Frage 2:

- *Wie teilten sich diese Papier-Akten auf die einzelnen BVAeB- bzw. BVA- und VAeB-Landesstellen auf?*

Sämtliche Akten waren und sind Akten der Hauptstelle.

Frage 3:

- *Wie wurde dies organisatorisch und personell durchgeführt?*

Bereich VAeB:

Mit der Digitalisierung (Scanleistung) wurde ein externes Unternehmen beauftragt. Die Unterlagen wurden zu diesem Unternehmen transportiert. Dort wurden die Unterlagen anhand einer Bestandsliste gescannt, die Dateien anhand der Bestandsliste gekennzeichnet und der VAeB retourniert. Die Dateien sind in einem elektronischen Archiv bereitgestellt und können im Bedarfsfall aus der Kernapplikation für die Administration der pensionsrechtlichen Aufgaben aufgerufen werden.

Bereich BVA:

Bei der Umstellung auf elektronische Verfahrensführung wurden nur jene Papierakten bzw. Aktenteile gescannt, die für die laufende Verfahrensführung notwendig waren. Die diesbezüglichen Scanleistungen wurden auf entsprechende Anforderung durch Eigenpersonal durchgeführt.

Frage 4:

- *Wer hat bzw. hatte in der Generaldirektion der BVAeB bzw. BVA und VAeB die Hauptverantwortung für die Papier-Akten-Umstellung?*

Das Büro des Trägers hatte die Hauptverantwortung für die Papier-Akten-Umstellung.

Frage 5:

- *Wie wurde damals kontrolliert, dass im Zuge der Papier-Akten-Umstellung keine „Schein-Pensionisten“ erfunden wurden?*

Bereich VAeB:

Die gescannten Dateien wurden den bestehenden und laufenden Pensionsverfahren bzw. den Pensionsliquidierungen zugeordnet. Somit konnte eine gescannte Datei – ohne ein bereits laufendes Verfahren – kein weiteres Verfahren bzw. kein neues Verfahren und insbesondere keine Anweisung auslösen.

Bereich BVA:

Die jeweilige Scanleistung wurde jeweils erst nach Zuständigkeitsprüfung und Anlage des Verfahrens in der Hauptapplikation in Auftrag gegeben. Jede Scandatei konnte nur einem bereits bestehenden Verfahren zugeordnet werden.

Frage 6:

- *Wie wurde in der weiteren zeitlichen Abfolge und bis heute kontrolliert, dass keine „Schein-Pensionisten“ in der BVAeB bzw. BVA und VAeB erfunden werden können?*

Bereich VAeB:

Für die Identifikation der Personen ist die Versicherungsnummer notwendig. Diese wird durch den Dachverband vergeben. Die leistungsrechtliche Beurteilung und Liquidierung der Ansprüche erfolgt ausnahmslos im Vier-Augen-Prinzip.

Bereich BVA:

Die leistungsrechtliche Beurteilung und Feststellung von Ansprüchen dem Grunde und der Höhe nach erfolgt ausnahmslos im Vier-Augen-Prinzip. Die Zahlbarstellung der Ansprüche erfolgt ebenfalls ausnahmslos im Vier-Augen-Prinzip. In der Personalverrechnung (Bundesbesoldung) wird auch das bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet, sodass ein periodischer Abgleich mit dem Stammzahlenregister stattfindet.

Angemerkt wird seitens der BVAEB auch, dass auch sämtliche Pensionsleistungen in die Transparenzdatenbank gemeldet werden müssen, sodass die Meldung nicht existenter

Personen zu – durch einen allfälligen Täter oder eine allfällige Täterin nicht unterdrückbare – Fehlermeldungen führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

